

Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 02/2011



In dieser Ausgabe:

Es gibt doch ein Zurück –
Befreiung von KV-Pflicht wirkt nicht endlos

5 Verkehrsrecht
80 % aller
Geschwindigkeits-
messungen
fehlerhaft

10 Familienrecht
Übertragung der
alleinigen elterlichen
Sorge auf die Mutter trotz
Auswanderungsabsichten

11 Arbeitsrecht
Darf der Vermieter
die Warmwasser-
versorgung einer
Wohnung beenden?

20 Jahre Roth|partner in Dresden

Tempus fugit – amor manet: Die Zeit vergeht – die Liebe bleibt. Das kann so gesagt werden, wenn ich zurücksehe auf meine Dresdner Zeit.

Oktober 1990 – ich erhielt den Auftrag, nach Dresden zu fahren und einen Partnerbetrieb eines großen Opel-Autohauses zu besuchen und mit dem Inhaber die Vermarktung von Verkehrsunfällen zu erörtern. Der Inhaber aber wollte weder einen Anwalt an seiner Seite wissen noch Verkehrsunfälle vermarkten. Mein zaghafter Hinweis, dass vielleicht die Außenstände dadurch verringert werden würden, begegnete Unverständnis: Meine Wartburgkunden zahlen im Voraus, wenn ich das will. Das ist Geschichte.

August 1991 – ich brauchte unbedingt ein Büro, da es unbequem war in einem kleinen Hotelzimmer zu arbeiten. Chamissostraße 2. Ein Anwaltsraum, das ursprüngliche Wohnzimmer, ein Mitarbeiteraum – das ehemalige Schlafzimmer. Ein Wartezimmer – die alte Küche. Die Toilette befand sich im Treppenhaus. Aber – wir hatten das absolut neueste Anwaltsprogramm und eine neue EDV-Anlage, die beim NJW-Computerreport Testsieger geworden war. Das war am 1.8.91, die Basis für eine Erfolgsgeschichte. Ein Anwalt, eine Sekretärin, ein Lehrling und ein Referendar, das war die erste Mannschaft.

Mai 1993 – Man hatte das In-Schichten-Arbeiten satt. Wir zogen um in die Rudolf-Renner-Straße 1 und hatten dort ein ganzes Haus mit Hinterhaus zur Verfügung. Inzwischen arbeiteten schon vier Anwälte zusammen, jeder im Verkehrsrecht eingesetzt, die Zuordnung der Mandanten erfolgte nach Mandantennamen, ich selbst hatte A – F. Mit der räumlichen Zuordnung begann sich die Abteilungsstruktur herauszubilden. Es wurden viele Anwälte getestet. Manche überstanden die Probezeit nicht, einzelne schafften es bis zu zwei Jahre. Da der Mandant im Mittelpunkt der neuen Kanzlei stand, ging es von Anfang an um Leistung. Damit waren viele überfordert.

April 2003 – Der letzte Umzug. Wir hatten das Anwesen Gohliserstr. 1 in Löbtau gekauft und bürotauglich gestaltet. Das alte Haus, 1905 gebaut, Geschichte atmend, war heruntergekommen.



Hartmut Roth ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz



Das Dach war schon lange undicht. Aber die Renovierung war gelungen. Es war deutlich sichtbar, dass Handwerksarbeiten vor 100 Jahren mehr war als Gewinn = Preis minus Zeit minus Material. Mit ihren Arbeiten verewigten sich damals noch Handwerker, wie man an den Originaltüren oder an den Kunstschmiedearbeiten im Treppenhaus sehen kann. Das ist uns Vorbild.



Juli 2011: 20 Jahre sind vergangen. 8 Anwälte und über 20 Mitarbeiter beleben die Kanzlei. 19 Jahre begleitet mich schon Rain von Sachsen, 18 Jahre meine Sekretärin Ziesche, 15 Jahre Frau Rennau und 10 Jahre RA Janeczek, 9 Jahre RA Patrick Roth. Strukturen haben sich verfestigt, sind aber nicht starr geworden. Gerade steht eine Entscheidung an über neueste Technik. Wir machen gerade die Kanzlei 2020-fähig. Technisch sind wir Avantgarde.

Ich bin dankbar für Erreichtes und neugierig auf neue Wege im alten Beruf.

Auf ein Neues
Hartmut Roth



Inhalt

Verkehrsrecht

Obliegenheitspflichtverletzung bei der Fahrzeugentwendung	5
80 % aller Geschwindigkeitsmessungen fehlerhaft	6
Regulierungsdauer bei Verkehrsunfällen	8

Familienrecht

Übertragung des Sorgerechtes eines nichtehelichen Kindes auf den Kindesvater	10
--	----

Arbeitsrecht

Freiwillige Sonderzahlungen im Arbeitsverhältnis	11
--	----

Mietrecht

Darf der Vermieter die Warmwasserversorgung einer Wohnung beenden?	15
--	----

Sozialrecht

Es gibt doch ein Zurück – Befreiung von KV-Pflicht wirkt nicht endlos	16
---	----

Kurzweiliges

Kanzleigeschichte(n)	18
----------------------	----

Kriesten GmbH

Interaktive Informationssysteme „Digital Signage“	21
---	----

Impressum	23
-----------	----

Kontakt	24
---------	----

Obliegenheitspflichtverletzung bei der Fahrzeugentwendung

Die vom Landgericht Ingolstadt zu beurteilende Situation ist wahrscheinlich dem einen oder anderen Fahrzeugnutzer, vielleicht in geographisch abgewandelter Sicht, selbst bekannt.

Der Versicherungsnehmer/Fahrzeugbesitzer hatte das Fahrzeug über mehrere Tage hinweg in einem bewachten Parkhaus in der Slowakei abgestellt. Nach mehreren Tagen musste er feststellen, dass sein Fahrzeug entwendet wurde. Brisant wurde vorliegender Fall deswegen, weil der Versicherungsnehmer aus Versehen den Zweitschlüssel in einer nicht einsehbaren Konsole zurückgelassen hatte.

Durch den Versicherungsnehmer wurde der Diebstahl bei der eigenen Kaskoversicherung angezeigt und die Zahlung der Versicherungssumme angemahnt. Die Versicherung lehnte eine Zahlung ab, da der Versicherungsnehmer die Entwendung grob fahrlässig selbst verschuldet habe, da er den Zweitschlüssel in der Konsole zurückgelassen hatte. Ursache ist daher ein grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers nach Auffassung der Versicherung gewesen.

Die Richter konnten jedoch ein grob fahrlässiges Verhalten nicht bestätigen. Der Grund hieran lag, dass das Zurücklassen eines Zweitschlüssels in einem nicht von außen einsehbaren Bereich des Fahrzeuges kein grob fahrlässiges Verhalten darstellt.



Grobe Fahrlässigkeit liegt nämlich in der Regel dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem besonders schweren Maße verletzt wurde und nicht naheliegende Überlegungen angestellt worden sind, die von einem vernünftigen Menschen in dieser Situation angestellt worden wären.

Es ist deshalb zu fragen gewesen, ob das bloße Abstellen eines Fahrzeuges in einem bewachten und überwachten Parkhaus in der Slowakei den Tatbestand des grob fahrlässigen Verhaltens erfüllt hat.



Das Abstellen des Wagens in einem bewachten Parkhaus in der Slowakei konnte dabei nicht als ein grob fahrlässiges Verhalten nach Auffassung der Richter gewertet werden, da dies kein besonders unsicherer Platz sei. Auch aus der Tatsache, dass sich das Parkhaus in der Slowakei befunden hat, ergibt dies keinen Anhaltspunkt für ein besonders grob fahrlässiges Verhalten.

Insofern konnte nach Auffassung der Richter nur aus dem Zurücklassen des Zweitschlüssels im Handschuhfach unter Umständen ein grob fahrlässiges Verhalten herrühren. Zwar mag man objektiv den Vorwurf eines grob fahrlässigen Fehlverhaltens des Versi-



Von Rechtsanwältin
Christian Meinhold

cherungsnehmers in dem Zurücklassen des Zweitschlüssels sehen, jedoch hatten im vorliegenden Fall die erkennenden Richter die subjektive Komponente der groben Fahrlässigkeit, nämlich die Erkennbarkeit dieses fahrlässigen Verhaltens, negiert. Der Versicherungsnehmer hatte damals angegeben, aus Versehen den Zweitschlüssel im Wagen



liegen gelassen zu haben. Überdies spielte es eine Rolle, dass das Handschuhfach von außen nicht einsehbar gewesen ist.

Insofern konnte sich im vorliegenden Fall der Versicherungsnehmer vom Vorwurf der groben Fahrlässigkeit befreien, sodass im Ergebnis das Gericht die eintrittspflichtige

Versicherung zur Zahlung der Versicherungssumme verurteilt hat.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Qualität der Obliegenheitspflichtverletzung nach dem neuen VVG wesentlich mehr in den Vordergrund gerückt ist. Es gilt daher genau zu prüfen, ob eine Obliegenheitspflichtverletzung tatsächlich vorliegt und wenn denn eine Pflichtverletzung als gegeben betrachtet werden kann, ob sich diese dann auch in tatsächlicher Weise auf den Schadensverlauf ausgewirkt hatte. Der Schlüssel im Handschuhfach jedenfalls konnte im vorliegenden Fall nicht als kausal für den Schadensverlauf betrachtet werden. Des Weiteren gilt es für den Versicherungsnehmer zu bedenken, dass der Versicherer in der Regel die grobe Fahrlässigkeit beweisen muss und die Beweiserleichterung nur sehr selten zum Tragen kommt.

Wichtig für den vorliegenden Fall ist jedoch auch die Erkenntnis, dass das Abstellen eines Fahrzeuges in der Slowakei oder in einem ähnlichen Land in einem bewachten öffentlichen Parkhaus jedenfalls nicht den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit erfüllt.



Von Rechtsanwalt
Patrick Roth

80 % aller Geschwindigkeitsmessungen fehlerhaft

Rund 80 % der Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen sind offenbar fehlerhaft. Nach Angaben des Automobilclubs von Deutschland (AvD) in Frankfurt gibt es häufig Fehler bei den Messungen, außerdem sind die Messakten oft unvollständig. Der Club beruft sich auf eine Studie der Verkehr-Unfall-Technik-Sachverständigengesellschaft (VUT), die in den vergangenen Jahren 1810 Ordnungswidrigkeitsvorgänge untersucht hatte. Dies sei unabhängig von

Laser-, Radar-, Video- oder Lichtschrankenmesssystemen. Dabei treten technische oder formale Fehler auf. Fraglich ist immer wieder, ob eine Zuordnung zweifelsfrei möglich ist. Hierbei gibt es vielfältige Probleme. Ein Messgerät darf nämlich nicht einfach irgendwo auf- und scharf gestellt werden. Die Physikalisch Technische Bundesanstalt in Braunschweig stellt an jedes Messgerät unterschiedliche, teilweise sehr hohe Anforderungen hinsichtlich der Bedienung. Werden die-

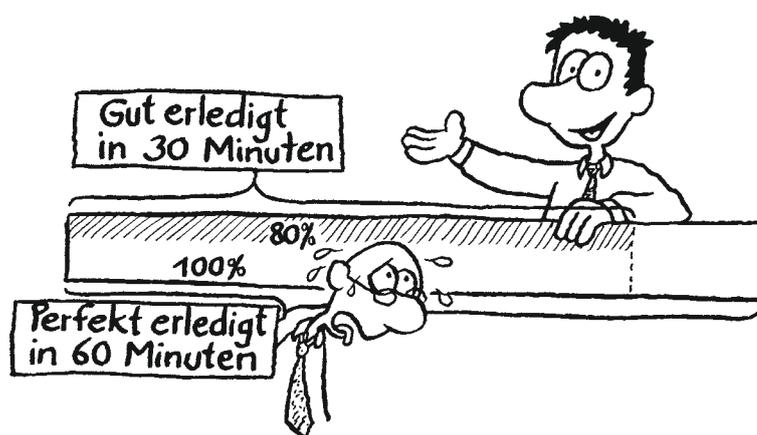
se nicht eingehalten, so kann nicht von einem standardisierten Messverfahren ausgegangen werden. Wird die Bedienungsanleitung nicht korrekt eingehalten, liegt kein „standardisiertes Messverfahren“ mehr vor. Diese Rechtsfigur des standardisierten Messverfahrens führt für betroffene Autofahrer praktisch zu einer Umkehr der Beweislast. Der Betroffene muss grundsätzlich unter Beweis stellen, dass das Messgerät bei der Messung nicht gemäß der Gebrauchsanweisung angewendet wurde oder dass wegen sonstiger konkreter Umstände ein Fehler im System vorlag, aufgrund dessen eine Falschmessung nicht auszuschließen war. Voraussetzung ist hierfür die Ermittlungsakte, in welcher die Messung dokumentiert sein muss. Wenn die Gebrauchsanweisung nicht eingehalten wurde, und dies ist zahlreich der Fall, muss der Staat nachweisen, dass er richtig gemessen und zugeordnet hat. Da die Messbeamten häufig nicht oder unvollständig dokumentieren, stellen sich in Ordnungswidrigkeitsverfahren häufig Zweifel an der Richtigkeit der Messung.

Bußgeldbescheide wegen Geschwindigkeitsüberschreitung beruhen in Sachsen immer häufiger auf einer Messung mit dem System ES 3.0 des Herstellers Eso. Die messenden Behörden



schaffen den Eso ES 3.0 gerne an, denn der Blitzer ermöglicht per Lichtschranke eine mehrspurige Fahrbahnüberwachung. Den ES 3.0 gibt es als mobiles System, sodass schnell auf- und abgebaut werden kann und somit an vielen verschiedenen Stellen gewinnbringend gemessen werden kann. Wie viele Systeme beschäftigt auch das Messgerät Eso ES 3.0 zahlreiche Gerichte und Behörden, Rechtsanwälte und Gutachter.

So entschied das Amtsgericht Zerbst 2010, dass das Beweisbild bei Einsatz des Messgerät Es 3.0 1001 alle Fahrbahnanteile zeigen muss, auf denen sich den Messwert beeinflussende Fahrabläufe ereignen können. Dies vergessen Messbeamte



häufiger. Die Fotoeinheit wird oft derart nahe in Richtung Messbereich aufgestellt, damit auf dem Lichtbild der Fahrer sehr gut erkennbar ist. Je kleiner der aufgenommene Fahrbahnbereich, desto schärfer ist das Lichtbild, mit der Folge, dass man den „Täter“ schnell identifiziert hat. Dann ist jedoch nur ein kleiner Teil der Fahrbahn abgebildet, sodass es möglich ist, dass weitere Fahrzeuge sich im Messbereich befunden haben. Diese können dabei auch die Messung ausgelöst haben, sind jedoch nicht sichtbar, da eben nicht die gesamte Messstelle, sondern lediglich ein kleiner Ausschnitt auf dem Foto abgebildet wurde. Es kann dann nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene rechts oder links überholt wurde und die Lichtschranke durch ein anderes Fahrzeug ob das Fahrzeug des Betroffenen, das sich nur zufällig an der Messstelle befunden hat. Das Messverfahren ist dann nicht mehr standardisiert, das Fahrzeug des Betroffenen kann der Messung nicht mehr sicher zugeordnet werden. Das Verfahren ist so dann einzustellen. Demnach bedeutet ein perfektes Bild des Fahrers gerade nicht zwingend eine ordnungsgemäße, standardisierte Messung mit der Folge Bußgeld, Punkte und eventuelles Fahrverbot, sondern die Rechtsfolge Einstellung des Verfahrens.



Von Rechtsanwalt
Lutz Schrottky

Regulierungsdauer bei Verkehrsunfällen

Das Oberlandesgericht München hat sich in einer Entscheidung aus dem letzten Jahr (Beschluss vom 29.07.2010 - 10 W 1789/10) zu der Frage geäußert, wie lange ein Versicherer im Falle eines Unfalles die ihm vorliegenden Unterlagen und Angaben prüfen darf, bevor er eine Entscheidung treffen bzw. zahlen muss. Hintergrund dieser Entscheidung ist die Praxis fast aller Kraftfahrthaftpflichtversicherer, sich ihrer Verpflichtung zur Zahlung möglichst lange durch bewusste Verzögerung oder schlichte Nichtbearbeitung des Falles zu entziehen.

und daher noch keine Entscheidung möglich sei. Von diesem vermeintlichen Argument lassen sich sogar manche Rechtsanwälte täuschen, soweit sie nicht im Verkehrsrecht spezialisiert sind oder vertiefte Kenntnisse haben. Dabei ist der Verweis auf die Polizeiakte für die Versicherer besonders effektiv, da es häufig mehrere Wochen oder sogar Monate dauert, bis die jeweilige Polizeidienststelle, Amtsanwaltschaft oder Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht gewährt. Den Versicherern genügt daher häufig schon der bloße Hinweis auf die fehlende Akteneinsicht, um die Schadenssumme noch Wochen oder gar Monate auf ihren Konten behalten zu können.



Häufig wird behauptet (und dies mag sogar den Tatsachen entsprechen), dass der eigene Versicherungsnehmer noch keine Schadenmeldung über den Unfall abgegeben habe. Man habe diesen angeschrieben bzw. erinnert. Bevor diese Schadenmeldung jedoch nicht vorläge, könne man keine Entscheidung treffen. Eine weitere beliebte Ausrede der Versicherer ist, dass die polizeiliche Ermittlungsakte noch nicht zur Einsicht vorgelegen habe

Der Nutzen für die Versicherungswirtschaft erschließt sich dem Geschädigten, der nur seinen Einzelfall betrachtet, nicht unbedingt sofort. Betrachtet man jedoch die Unfallstatistiken, so wird klar, von welchen Zinersparnissen hier die Rede ist. So wurden nach der offiziellen Statistik des GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) im Jahre 2009 von dem Deutschen Kfz-Haftpflichtversicherungen insgesamt 3.371.000 Schäden reguliert. Der Schadenaufwand betrug hierfür insgesamt 11.817.000.000. Der durchschnittliche Haftpflichtschaden kostete die Versicherer 3.506. Bei diesen Zahlen handelt es sich lediglich um die Haftpflichtschäden, die Vollkasko- und Teilkasko-Schäden sind hierbei noch nicht einmal berücksichtigt. Man versteht also, warum die Sachbearbeiter der Versicherungen um jede Woche bzw. jeden Tag kämpfen, um den sie die fällige Zahlung hinauszögern können. Dies mag aus Sicht der Versicherungswirtschaft nachvollziehbar sein, geht jedoch in jedem Einzelfall zulasten des

Geschädigten, dem gegebenenfalls schon die Reparaturwerkstatt oder der Sachverständige mit Mahnungen im Nacken sitzen.

Umso erfreulicher ist, dass das OLG München zu dieser Frage nunmehr eine klare Entscheidung getroffen hat. Das Gericht stellt fest, dass die Prüffrist des Kraftfahrthaftpflichtversicherers zwar von der Lage des Einzelfalls abhängig ist, in der Regel aber maximal vier Wochen beträgt. Sie beginnt mit dem Zugang eines spezifizierten Anschurschreibens. Die gegebenenfalls vom Versicherer als erforderlich angesehene Ermittlungsakteneinsicht hingegen hat keinen Einfluss auf die Dauer der Frist. Bei dieser Beurteilung sei auch der technische Fortschritt der Schadensbearbeitung der Versicherer zu berücksichtigen, weshalb andere Gerichte auch zu deutlich kürzeren Fristen gekommen sind (z. B. OLG Saarbrücken = zwei Wochen; OLG Düsseldorf = drei Wochen). Dass hingegen die Haftpflichtversicherungen über einen „größeren Büroapparat“ verfügten, der „gewisse Mindestverzögerungen zur Folge hat“, sei nicht anzuerkennen, weil es sich hier um ein in der Sphäre des Schuldners angesiedeltes Problem handelt, dass nicht auf den Geschädigten abgewälzt werden darf. An-

dernfalls hätte es ein Schuldner in der Hand, sich durch unklare oder schwerfällige Organisationsstrukturen über längere Zeit folgenlos seinen Verpflichtungen zu entziehen. Die gegebenenfalls vom Versicherer als erforderlich angesehene Einsicht in die Ermittlungsakte habe dabei grundsätzlich keinen Einfluss auf die Dauer dieser Prüffrist (und den Eintritt des Verzuges des Versicherers), weil sonst berechnigte Interessen des Geschädigten an einer zügigen Regulierung des Schadens ohne triftigen Grund unberücksichtigt blieben. Es bleibt zu hoffen, dass die in dieser Entscheidung deutlich werdende Tendenz auch in der höchstrichterlichen Rechtssprechung ihre Bestätigung findet.

All dies nützt dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls allerdings nur, wenn er sich von einem entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt vertreten lässt. Versicherer geben immer nur das, was der Geschädigte fordert. Das heißt, dass kein einziges Versicherungsunternehmen nur aufgrund dieses Urteils seine Regulierung beschleunigen wird. Nur mit Unterstützung Ihres Verkehrsanwaltes kommen Sie als Geschädigte schnell und umfassend zu Ihrem Recht.





Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf die Mutter trotz Auswanderungsabsichten

In einem vom OLG Köln durch Beschluss vom 27.07.2010 entschiedenen Fall wurde die elterliche Sorge auf die Kindesmutter wegen deren Auswanderungsabsichten mit dem Kind übertragen. Das Familiengericht hatte die gemeinsame elterliche Sorge der Beteiligten im Scheidungsbeschluss beibehalten. Den Antrag der Mutter auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf sie wegen ihrer Auswanderungsabsicht hatte das Familiengericht abgelehnt. Hiergegen hatte die Kindesmutter Beschwerde bei dem OLG eingelegt und dieses hatte ihr Recht gegeben.

Die Kindesmutter hatte ihre Beschwerde damit begründet, dass sie seit längerer Zeit die Auswanderung nach Kanada geplant habe. Die Auswanderung der gesamten Familie einschließlich ihrer Eltern sei seit langer Zeit geplant und vorbereitet gewesen. Deswegen sei ihr die elterliche Sorge für das Kind allein zu übertragen. Dagegen wendete sich der Kindesvater und erklärte, dass die Auswanderung des Kindes dem Kindeswohl nicht entspricht, da er weiterhin mit der Kindesmutter gemeinsam die elterliche Sorge wahrnehmen möchte und Kontakt zu dem Kind halten möchte.

Das OLG hatte klargestellt, dass die Auswanderungsabsicht der Kindesmutter nicht zur Disposition der familiengerichtlich zu treffenden Entscheidung stehe, sondern im Rahmen der Gesamtabwägung zu beurteilen ist, ob die Auswanderung mit der Kindesmutter oder der Verbleib im Inland beim Kindesvater die für das Kindeswohl bessere Lösung ist. Das OLG maß dem Grundsatz der Betreuungs- und Bindungskontinuität in Bezug auf die Mutter für das noch nicht 2 Jahre alte Kind einen hohen und letztlich entscheidenden Stellenwert bei. Da sich auch der

Kindesvater für einen Verbleib des Kindes bei der Kindesmutter ausgesprochen hatte, konnte es letztlich keinem Zweifel unterliegen, dass dies die bessere Lösung für das Kind gewesen ist, da anderenfalls entgegenstehenden Gesichtspunkten kein noch höherer Stellenwert im Hinblick auf das Kindeswohl beizumessen war.

Bei einer Gesamtabwägung muss die insoweit jedenfalls vorläufig nur vage Möglichkeit zur Aufrechterhaltung des Kontakts zum Kindesvater, die angesichts des noch nicht 2 Jahre alten Kindes auch nur unbefriedigend mit Fernkommunikationsmitteln gewährleistet werden kann, in Kauf genommen werden, weil der alternativ drohende Beziehungsabbruch zur Mutter, die das Kind bisher vorwiegend betreut hatte, mit einer erheblich gravierenden Beeinträchtigung des Kindeswohles verbunden wäre.



Insoweit hatte sich das Gericht davon überzeugt, dass es dem Kindesvater praktisch nur um die Verhinderung der Auswanderung zur Aufrechterhaltung des inzwischen nach Unterbrechung wieder angebahnten Umgangskontaktes ging, ohne ernsthaft selbst die persönliche alleinige Verantwortung übernehmen zu wollen. Dies sei nach Auffassung des Gerichts zwar ein nachvollziehbares und verständliches Anliegen, zeige aber letztlich auf, dass der weitere Verbleib der Tochter bei der Kindesmutter im Interesse des Kindeswohles im Ergebnis alternativlos sei.

Freiwillige Sonderzahlungen im Arbeitsverhältnis

Neben dem Grundgehalt werden Arbeitnehmern oftmals zusätzliche Leistungen gewährt. Sei es ein Weihnachtsgeld, sei es eine Jahresprämie oder ein 13. Monatsgehalt. Es gibt auch Arbeitgeber, die ihren Angestellten Sachleistungen gewähren, wie die private Nutzung des Pkw oder die Zahlung von Benzin oder sonstige Sachleistungen.

Die Frage ist, wann kann ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf solche Leistungen geltend machen.

Grundsätzlich natürlich dann, wenn die Leistungen im Arbeitsvertrag festgeschrieben sind.

Aber das ist selten der Fall. Vielmehr wollen Arbeitgeber heutzutage gerade nicht zu diesen Leistungen verpflichtet sein, zahlen aber, wenn das Jahr gut lief, dem Arbeitnehmer dann doch ein Weihnachtsgeld aus.

Die Frage stellt sich: Ab wann kann der Arbeitnehmer eine solche Sachleistung einklagen bzw. muss sich der Arbeitgeber davor fürchten.

Wenn der Arbeitgeber mehrmals hintereinander, in der Regel mindestens 3 Mal, die Sonderzahlung leistet, spricht man von einer sogenannten „Betrieblichen Übung“. Es wird dann davon ausgegangen, dass der Arbeitnehmer aus einem sich wiederholenden Verhalten des Arbeitgebers schließen darf, dass er auch in Zukunft diese Leistung erhält.

Wie kann der Arbeitgeber dies ausschließen?

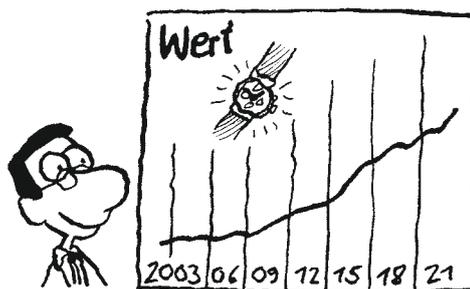
In manchen Verträgen finden sich Klauseln, wonach der Arbeitgeber sich die Freiwilligkeit vorbehält.

Wichtig ist hierbei, dass diese Klauseln hinreichend bestimmt sind und nicht im Widerspruch zu anderen vertraglichen Regelungen stehen.

Entschieden wurde durch das Bundesarbeitsgericht bereits mehrfach über solche Klauseln.

Grundsätzlich ist es dem Arbeitgeber möglich, sich durch eine Klausel im Arbeitsvertrag, auch wenn sie als vorformulierte AGB im Arbeitsvertrag eingestuft wird, den Anspruch auszuschließen.

Die Klausel muss jedoch eindeutig beinhalten, dass es sich um eine **freiwillige Leistung** handelt und dass die Zahlung **für die Zukunft keinen Rechtsanspruch begründen** soll.



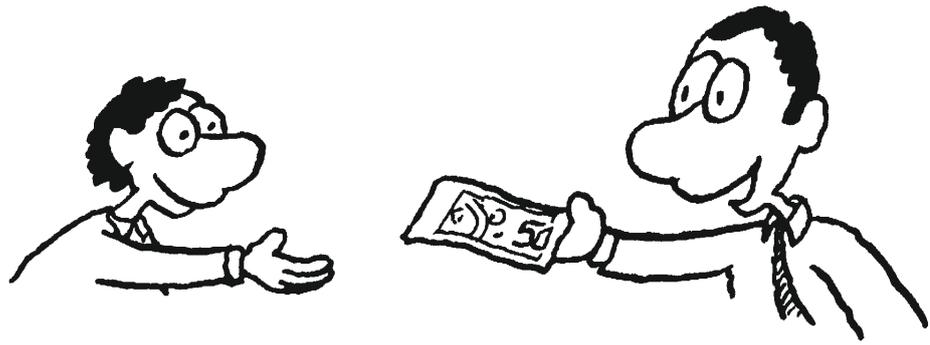
Als uneindeutig hatte das Bundesarbeitsgericht eine Formulierung dergestalt eingestuft:

... Der Arbeitnehmer erhält ein Weihnachtsgeld in Höhe eines monatlichen Bruttoentgeltes. Die Zahlung dieses Betrages erfolgt freiwillig und soll keinen Rechtsanspruch für die Zukunft begründen ...“

Hier hat das Bundesarbeitsgericht die Auffassung vertreten, es sei für den Arbeitnehmer zweideutig, da zunächst im ersten Satz klar und unmissverständlich ein Weihnachtsgeld in Höhe eines monatlichen Bruttoentgeltes versprochen wird. Dieses wird in den Folgesätzen dann entkräftet. Somit entstehe ein Widerspruch, der zu Lasten des Arbeitgebers geht.



Von Rechtsanwältin
Jedida von Sachsen



Auch folgende Klausel hielt der Überprüfung des Bundesarbeitsgerichtes nicht stand:

„Soweit der Arbeitgeber gesetzlich oder durch Tarifvertrag nicht vorgeschriebene Leistungen, wie Prämien, Zulagen, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Weihnachtsgratifikationen, gewährt, erfolgen sie freiwillig und ohne jede rechtliche Verpflichtung. Sie sind daher jederzeit ohne Wirkung einer besonderen Frist widerrufbar.“

Im Endeffekt fehlte hier eine eindeutige Formulierung, dass bei einer freiwilligen Zahlung für die Zukunft kein Rechtsanspruch entstehen soll.

Das Bundesarbeitsgericht war der Ansicht, dass die Formulierung „ohne jede rechtliche Verpflichtung“ aus der Sicht des Empfängers lediglich die Freiwilligkeit unterstreicht, aber nicht unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass zukünftige Rechtsansprüche nicht entstehen sollen.

Es ist daher ratsam, die vorhandenen Arbeitsverträge – sei es als Arbeitnehmer oder als Arbeitgeber – zu überprüfen.

Wir beraten Sie gern!
Jedida von Sachsen
Rechtsanwältin

Stundenverrechnungssätze – ihre Bedeutung im Schadensersatzrecht

Höchst unterschiedlich sind die Stundenlöhne in den verschiedenen regionalen und überregionalen Autowerkstätten. Sie hängen häufig davon ab, ob es sich um eine freie oder markengebundene Werkstatt handelt, natürlich spielt auch die Regionalität eine Rolle. Versicherungen wollen dabei so wenig wie möglich bezahlen und Werkstätten nach einem Unfall so viel wie möglich erhalten. In diesem Spannungsfeld befindet sich der Geschädigte, der natürlich – solange er rechtlich unberaten ist – nicht wissen kann, was ihm zusteht.

Zwischen Dumpingsätzen im Bereich von 45,00 EUR und Wahnsinnsätzen nahe der

200,00 EUR lässt sich auf dem Markt alles finden. Doch welche Stundenverrechnungssätze kann ein Unfallgeschädigter von der unfallgegnerischen Versicherung ersetzt verlangen? Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem Geschädigten, der seinen Schaden fiktiv abrechnet, sich also ohne Nachweis einer Reparatur seinen Schaden auszahlen lässt, und demjenigen, der konkrete Reparaturkosten abrechnet.

Rechtlich wird der eigentliche Kampf bei der fiktiven Abrechnung geführt. Grundsätzlich kann der Geschädigte, ob er repariert oder nicht, die Reparaturkosten ersetzt verlangen, die in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfall-

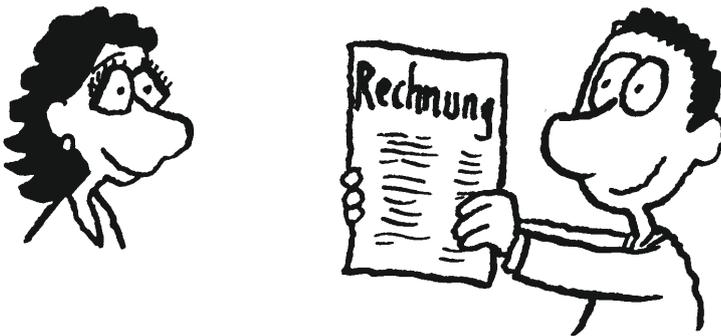
len. Der Gesetzgeber sieht dabei als einzige Ausnahme die Mehrwertsteuer an. Diese kann der Geschädigte ohne Nachweis nicht verlangen, muss sich also mit den Nettopreiskosten begnügen. Mit der sogenannten Porschefallentscheidung des BGH (BGH VI ZR 398/02 vom 29.04.2003) schienen die Versuche der Versicherer, Geschädigte auf markenungebundene freie Werkstätten zu verweisen, gescheitert zu sein. Der BGH beließ es jedoch nicht dabei. Mit einer Entscheidung vom 20.10.2009 (VI ZR 53/09) öffnete der BGH quasi die Büchse der Pandora. Er stellte zunächst zwar klar, dass grds. die Reparaturkosten einer markengebundenen Vertragswerkstatt ersetzt verlangt werden können. Das Schlachtfeld wird sodann mit dem 2. Leitsatz eröffnet, der die Ausnahmen von diesem Grundsatz beinhaltet. Danach ist ein Verweis grds. auf freie Werkstätten möglich, wenn vom Qualitätsstandard her eine Reparatur dort gleichwertig erfolgen kann. Da der BGH glücklicherweise für den Geschädigten betont, dass dies keine Frage der Erforderlichkeit i.S.d. § 249 BGB, sondern der Schadensminderungspflicht des § 254 BGB ist, trifft die Darlegungs- und Beweislast den Schädiger. Bereits hier zeigt sich die Unpraktikabilität der Entscheidung, denn es wird offen gelassen, wonach sich eine vom Qualitätsstandard her vergleichbare Reparaturmöglichkeit beurteilen soll. Der Inhaber einer markengebundenen Werkstatt wird stets der Auffassung sein, dass er eine Reparatur immer besser kann, als eine nicht markengebundene Werkstatt. Der Inhaber einer freien Werkstatt wird jedoch stets meinen, es genauso gut zu können wie die Markenwerkstatt. Zeugenbeweis dürfte damit genauso ungeeignet sein, wie die eigene Sachkunde des Gerichts fehlt. Bleibt schließlich noch der Sachverständige. Doch auch dem dürfte es schwerfallen, ohne die genauen Verhältnisse einer Werkstatt im Ergebnis in die Zukunft zu prognostizieren, ob eine Reparatur, wenn sie denn erfolgen würde, gleichwertig wäre. Für die jeweiligen Anwälte gilt es dabei, sorgsam auf die Auswahl des Sachverständigen

zu achten. Denn wenn ein solcher einer Organisation angehört, die mehrheitlich von Schädiger- oder Geschädigtenseite beauftragt wird, dürfte es auch diesem schwerfallen, die Frage wirklich objektiv zu beurteilen. Insgesamt wird man festhalten können, dass je schwerwiegender ein Unfallschaden ist, desto eher wird es an einer Gleichwertigkeit mangeln, da die spezialisierte Ausstattung einer Markenwerkstatt dann immer mehr zum Tragen kommt. Ist die Frage der Gleichwertigkeit nicht aufklärbar, geht dies zulasten des Schädigers.



Kann eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit festgestellt werden, hat der BGH jedoch für den Geschädigten wieder eine Rückausnahme vorgesehen, die dann erfüllt ist, wenn ein Verweis auf eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit nicht zumutbar ist. Den Fall der Unzumutbarkeit hat der BGH mit 2 Regelbeispielen benannt. Ist ein Fahrzeug noch keine 3 Jahre alt, so muss sich der Geschädigte niemals auf freie Werkstätten verweisen lassen. Begründet wird dies damit, dass regelmäßig die Fahrzeuggarantien der Hersteller für 3 Jahre gelten und diese damit verknüpft sind, dass das Fahrzeug nur in Markenwerkstätten gewartet und repariert wird. Damit wird jedoch die Frage eröffnet, was gilt, wenn ein Fahrzeug über eine längere oder kürzere Garantiezeit verfügt. Soll sich dann etwas an diesem Rückausnahmetatbestand ändern?

Die zweite Rückausnahme kann dann eingreifen, wenn das Fahrzeug zwar älter als 3 Jahre ist, jedoch stets in einer Markenvertragswerkstatt gewartet und repariert wurde. Hier folgt die erste Problematik bereits aus der Verwendung des Wortes „kann“. Nach dem Wortlaut der Entscheidung „kann“ ein Verweis unzumutbar sein, wenn das Fahrzeug stets bei der Markenwerkstatt repariert und gewartet wurde. Zwingend scheint dies jedoch nicht zu sein. Wovon die Unzumutbarkeit dann weiter abhängen soll, erklärt der BGH nicht. Im Übrigen erscheint dieser Regelausnahmetatbestand wiederum sehr unpraktikabel, lässt er doch einige Fragen offen. Was gilt z.B., wenn ein Fahrzeug



zwar stets in der Markenwerkstatt gewartet und repariert wurde, jedoch die Wartung nicht scheckheftgemäß erfolgte und fällige Ölwechsel hinausgeschoben wurden? Weiterhin stellt sich die Frage, aus welchem Grund Wartungen und Reparaturen in einem Kontext genannt werden. So dürften viele Autoeigner den einfachen Ölwechsel der freien Werkstatt zutrauen, jedoch keine Reparaturen. Es erscheint auch wenig sinnvoll, dass derjenige, der alles in der Markenwerkstatt reparieren lässt, den Ölwechsel jedoch nicht dort durchführen lässt, anders beurteilt werden soll, als derjenige, der zwar ausschließlich die Markenwerkstatt beauftragt, dann jedoch z. T. auf Reparaturen mit Nichtoriginalteilen besteht. Es wird auch nicht die Frage der Gebrauchtwagenkäufer beantwortet.

Wurde ein Fahrzeug lange nicht beim Markenhändler gewartet und repariert und wird es so dann verkauft, stellt sich die Frage, ob die Rückausnahme bereits deshalb nicht mehr eingreift oder es darauf ankommt, wie der jeweils Geschädigte mit dem Fahrzeug umgegangen ist.

Klargestellt hat der BGH in einer weiteren Entscheidung (Urteil vom 22. Juni 2010 - VI ZR 337/09), dass eine Reparatur in einer „freien Fachwerkstatt“ für den Geschädigten insbesondere dann unzumutbar ist, wenn sie nur deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die marktüblichen Preise dieser Werkstatt, sondern auf vertraglichen Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers beruhende Sonderkonditionen zugrunde liegen. Der Versicherer kann den Geschädigten also nicht auf Partnerlöhne verweisen.

Deutlich einfacher sieht die Rechtslage noch bei der konkreten Abrechnung für den Geschädigten aus. Hier muss der Versicherer die Reparaturkosten zahlen, die aus der Reparaturrechnung folgen. Leider ist jedoch auch hier zu verfolgen, dass Versicherer zunehmend meinen, den Geschädigten trotz Vorlage einer Reparaturrechnung auf billigere Stundenverrechnungssätze verweisen zu können, so dass nur ein Teil der Rechnung bezahlt wird. Dies erfolgt gegen die Rechtsprechung des BGH. Um zu vermeiden, dass schlecht oder gar nicht vertretene Geschädigte sodann in schlecht geführten Verfahren an Amts- oder Landgerichten verlieren, kann nur angeraten werden, dass der Geschädigte frühzeitig durch einen spezialisierten Verkehrsanwalt vertreten wird. Denn nur so ist gewährleistet, dass der Geschädigte auf Augenhöhe mit dem Versicherer argumentiert und der Geschädigte das erhält, was ihm zusteht. Da die fiktive Abrechnung rechtlich kompliziert und schwierig zu prognostizieren ist, wie ein Verfahren derzeit ausgeht, dürfte für den Geschädigten die konkrete Reparatur der einfachere und häufig auch wirtschaftlich sinnvollere Weg sein.

Darf der Vermieter die Warmwasserversorgung einer Wohnung beenden?

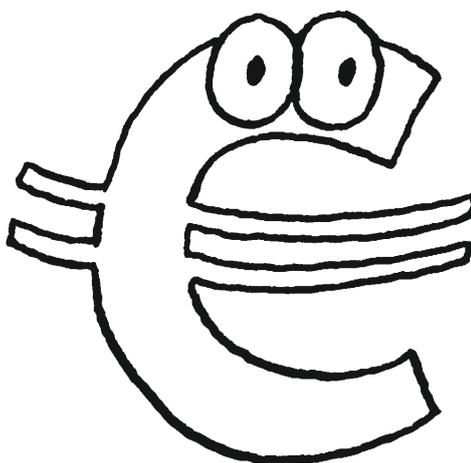
Mit einer Aufsehen erregenden Entscheidung hat das Amtsgericht Waldshut-Tiengen einem Vermieter Recht gegeben, welcher seinem Mieter das Warmwasser abgestellt hatte, nachdem dieser mit 2 Monatsmieten im Verzug gewesen war.

Die Mieterin wohnte mit ihren beiden kleinen Kindern und ihrem Lebensgefährten in der Wohnung. Da sie kein eigenes Einkommen hatte, stellte sie einen Antrag auf Unterstützung beim Amt für berufliche Wiedereingliederung, nachdem ihr Lebensgefährte aus der Wohnung ausgezogen war. Dabei geriet die Mieterin mit dem Mietzins in Verzug. Nachdem 2 Monatsmieten offen waren, kündigte der Vermieter das Mietverhältnis fristlos wegen Zahlungsverzugs und stellte sofort die Warmwasserversorgung der Wohnung ein. Hiergegen wehrte sich die Mieterin und stellte einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, um den Vermieter zu verpflichten, die Warmwasserversorgung wieder aufzunehmen. Sie begründete den Antrag unter anderem damit, dass ihre Kinder das Warmwasser zum Waschen und Duschen benötigten.

Das Amtsgericht wies den Antrag der Mieterin zurück. Die Mieterin habe keinen Anspruch auf Wiederherstellung der Warmwasserzufuhr. Sie sei unstreitig mit der Zahlung der Miete und der Betriebskostenvorauszahlungen in Verzug. Daher habe der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Lieferung von Warmwasser. Zwar sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser sei in diesem Fall jedoch gewahrt. Hier habe der Vermieter nämlich nicht sämtliche Grundversorgungsleistungen wie Wasser und Strom eingestellt, sondern lediglich die Warmwasserversorgung. Das sei nicht unverhältnismäßig, wenn man be-

denke, das der Vermieter das Risiko an der Bezahlung der Miete und das Vorleistungsrisiko der Warmwasserkosten habe, ohne zu wissen, ob der Mieter zahle.

In dieser Entscheidung verwies das Amtsgericht auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2009, welcher grundsätzlich für Gewerberaum entschieden hatte, dass die Einstellung von Lieferungen keine verbotene Eigenmacht des Vermieters bedeute. Nach Beendigung des Mietverhältnisses wird es für den Mieter eng, denn dann ist der Vermieter grundsätzlich nicht mehr zur Weiterbelieferung verpflichtet. In dieser Entscheidung hatte der Bundesgerichtshof jedoch darauf hingewiesen, dass für Wohnungsmieter etwas anderes gelten könne. Denn da gelten gemäß Treu und Glauben auch nachvertragliche Pflichten.



Diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat das Amtsgericht Waldshut-Tiengen durchaus verkannt. Dass sich nachvertragliche Pflichten aus der Eigenart des Mietvertrages ergeben könnten, ließ das Amtsgericht unberücksichtigt und ging in seinem Beschluss hierauf nicht einmal ein. Anlass dazu hätte allerdings bestanden,



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne



denn in diesem Fall war die Mieterin zum Zeitpunkt der Kündigung mit 2 Monatsmieten in Zahlungsverzug geraten, nachdem sich der Lebensgefährte getrennt hatte und ausgezogen war. Zuvor war stets pünktlich die Miete bezahlt

worden, weshalb grundsätzlich auch eine Aussicht auf Nachzahlung durch die Behörde, um die sich die Mieterin bereits gekümmert hatte, bestand. Nachdem die Mieterin auch noch auf das Fließen des Warmwassers wegen ihrer 2 kleinen Kinder angewiesen war, hätte durchaus ein klassischer Fall der Versorgungspflicht aufgrund nachvertraglicher Verpflichtung bestanden.

Aus dem vorliegenden Fall wird deutlich, wie sorgfältig sowohl Vermieter als auch Mieter ihre Rechte vor voreiligen Entscheidungen genauestens überprüfen müssen. Die Hinzuziehung eines anwaltlichen Rates ist dabei in den meisten Fällen dringend geboten.



Von Rechtsanwältin
Annett Bachmann-Heinrich

Es gibt doch ein Zurück – Befreiung von KV-Pflicht wirkt nicht endlos

Ein BSG-Urteil schafft nun endlich Klarheit: In der gesetzlichen Krankenversicherung können auch Personen wieder versicherungspflichtig werden, die zuvor von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag befreit wurden.

Jeder Arbeitnehmer ist grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Liegt das monatliche Einkommen über der Jahresentgeltgrenze (derzeit 49.500,00 EUR) ist man versicherungsfrei und muss sich privat gegen Krankheit versichern. Sinkt der Verdienst wieder, tritt auch wieder Versicherungspflicht ein. Nach § 8 SGB V können sich solche Arbeitnehmer dann bei ihrer Krankenversicherung auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, um sich weiter privat gegen Krankheit zu versichern. Unklar war bisher, wie lang diese Befreiung wirken soll. Von den Krankenkassen wurde teilweise angenommen, dass dem

Betroffenen lebenslang die Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung verwehrt sei.

Mit dem aktuellen Urteil (BSG, Urteil v. 25.5.2011 - B 12 KR 9/09 R) schafft das Bundessozialgericht (BSG) Klarheit in dieser seit Jahrzehnten kontrovers geführten Debatte. Unstreitig ist, dass eine Befreiung von der Versicherungspflicht so lange gilt, wie der ihr zugrunde liegende Tatbestand andauert.

Lässt sich ein Arbeitnehmer wegen Anpassung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) von der Versicherungspflicht befreien, gilt die Befreiung so lange, wie das jeweilige Arbeitsverhältnis andauert. Nicht ganz eindeutig geregelt war bisher, ob die Befreiung auch weiterhin gilt, falls der Arbeitnehmer später erneut aufgrund eines ganz anderen Tatbestands (neues Arbeitsverhältnis) wieder versicherungspflichtig wird.

Eine privat krankenversicherte Klägerin wurde 1998 durch die jährliche Anpassung der JAEG plötzlich versicherungspflichtig. Um weiterhin privat versichert zu bleiben, hatte sie sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Der Befreiungsbescheid der Krankenkasse enthielt den Hinweis, dass die Befreiung auch beim Wechsel des Arbeitgebers gelte. Jedoch sei die Versicherungspflicht aufgrund anderer Gesetze, außerhalb des SGB V, trotz dieser Befreiung nicht ausgeschlossen. So könne die Klägerin etwa durch den Bezug von Arbeitslosengeld versicherungspflichtig werden. Während der kurz darauf tatsächlich eingetretenen Arbeitslosigkeit bestand ab August 1998 wegen des Bezugs von Leistungen der Arbeitsagentur eine Krankenversicherungspflicht. Im Oktober 1998 nahm die Klägerin dann wieder eine Vollzeitbeschäftigung auf, die die Krankenkasse aufgrund der 1998er Befreiung für krankenversicherungsfrei hielt. Nach der Geburt ihres ersten Kindes 2003 reduzierte die Klägerin ihre Arbeitszeit und übte eine Teilzeitbeschäftigung aus. Später beantragte sie dann die Feststellung der Versicherungspflicht. Der Befreiungsbescheid von 1998 sei aufzuheben, da sie wegen ihrer Teilzeitbeschäftigung die Beiträge zur privaten Krankenversicherung für sich und ihre Kinder nicht mehr aufbringen könne.



Das BSG gab der Klägerin recht und entschied, dass der Befreiungsbescheid nicht mehr wirksam ist. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind Befreiungen gemäß § 8 SGB V nur auf das jeweilige Versicherungsverhältnis beschränkt und tatbestandsbezogen. Der Hinweis im Befreiungsbescheid 1998 entsprach damit der noch immer geltenden Rechtslage. Da

die Klägerin vom 1.8.1998 an wegen Bezugs von Arbeitslosengeld zu Recht pflichtversichert war, endete damit aber die Wirkung der Befreiung „auf sonstige Weise“ (§ 39 Abs. 2 SGB X). Der für die Befreiung entscheidende Tatbestand der Beschäftigung als Angestellte endete vollständig. An seine Stelle trat ein anderer Tatbe-



stand: die Versicherungspflicht aufgrund ALG-Bezugs. Die Klägerin blieb dann auch bei der erfolgten Wiederaufnahme einer Beschäftigung bei einem neuen Arbeitgeber im Oktober 1998 eine versicherungspflichtige Arbeitnehmerin, so die BSG-Richter.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V wirkt jedenfalls nicht über das Ende des Versicherungspflichttatbestandes – das Arbeitsverhältnis – für den die Befreiung ausgesprochen worden ist, hinaus, wenn dann Versicherungspflicht aufgrund eines ganz anderen Tatbestands eintritt.

Fazit: Eine Versicherungsfreiheit infolge einer Befreiung auf Antrag kann als Ausnahme von der Versicherungspflicht immer nur eng begrenzt und nur unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen angenommen werden. Da dies bisher von den Krankenkassen immer abgelehnt wurde, lohnt sich eine Überprüfung in jedem Fall. Das Bestehen einer Versicherungspflicht kann auch noch nachträglich festgestellt werden. Abgeschlossene Privatverträge würden dann rückabgewickelt und gezahlte Beiträge erstattet. Eine Prüfung lohnt sich in jedem Fall.

Kanzleigeschichte(n)

Die Geschichte der Kanzlei Roth|partner in Dresden geht nicht in einen „Durchblick“. Dabei ist zu bedenken, dass die Kanzleigeschichte sich anlehnt an die Geschichte der Bundesrepublik und die DDR-Geschichte, ohne deren Wiedervereinigung es keine Kanzlei Roth|partner in dieser wunderbaren Stadt gegeben hätte. Und weil diese beiden Geschichten miteinander verwoben sind, politische Veränderung, gesellschaftliche Veränderung, Neuanfang in Dresden, Neuanfang der Kanzlei, gibt es natürlich Geschichten über Geschichten zu erzählen, weil gerade die ersten Jahre nach der Wiedervereinigung der beiden Staaten die spannendste Zeit nicht nur meines Lebens waren. Zwei Systeme



waren aufeinandergeprallt, weil zusammenkommen sollte, was zusammengehört, und wer an den Stellen präsent war, wo es Zusammenprall gab, der wurde natürlich bewegt – und war natürlich bewegt.

Deshalb ergibt die Summe der Einzelgeschichten nicht etwa einen „Durchblick“ allein: Die Summe ergibt ein Buch. Ich beschränke mich deshalb darauf in jedem „Durchblick“ eine Geschichte zu erzählen. Ich weiß, dass diese auch nur von denen verstanden wird, die diese Zeit erlebt haben, mittendrin standen. Wenn ich diese Geschichten, unmittelbar nachdem sie sich ereigneten, in Pirmasens oder Zweibrücken erzählte, meiner ursprünglichen

Heimat, verstanden die Leute die Geschichten schon damals nicht. Ich weiß deshalb, wie es ist, von einer fremd anmutenden Welt zu erzählen. So werden mich sicher auch die jüngeren Leser nicht verstehen, die nur das Jetzt kennen. Es sollte sie veranlassen mal wieder mit ihren Eltern das Gespräch zu suchen, die das genau erklären können, weil selbst erlebt.

Meine Geschichte mit Dresden fing im Oktober 1990 an. Ich war noch Anwalt in der Pirmasenser Anwaltskanzlei „Dury, Roth & Frank“. Die Kanzlei war „alteingesessen“. Der Senior hatte die Kanzlei übernommen vom vorangegangenen Senior, der Bürgermeister geworden war und keine Kanzlei nebenher betreiben durfte. Auch in Pirmasens war ich zu Hause, nachdem ich in dieser Kanzlei 1975 als Referendar angefangen hatte und inzwischen 15 Jahre Kanzlei, Kundenstamm und Region kannte. Meine Frau arbeitete seit kurzem wieder in ihrem alten Beruf als Krankenschwester und die Kinder waren nach der Grundschulzeit auf das Kantgymnasium gewechselt, einem altsprachlichen Gymnasium. Ich schreibe das deshalb, weil es für Dresden Bedeutung erlangte. Mein Sohn kam so in Dresden auf die Kreuzschule, da dies damals 1991 die einzige Schule war, auf der man als Wahlfach „Latein“ wählen konnte. Noch heute lieben die Kinder Patrick und Juliane ihr Kreuzgymnasium.

Im Juli 1990 kam eine Anfrage eines Mandanten, des Geschäftsführers des Opel-Autohauses Melchior, das ich seit Langem betreut hatte. Der Geschäftsführer fragte an, ob wir auch Unfälle in der DDR regulieren könnten. Ich bat um Bedenkzeit und besorgte mir ein ZGB, das Gesetzbuch der DDR, das das Wesentliche im Zivilbereich regelte.

Erfreut stellte ich fest, dass das, was ich suchte, so vorfand wie im BGB:

§ 336. (1) Schaden ist der materielle Nachteil, der dem Geschädigten durch die Pflichtverletzung eines anderen entsteht. Hierzu zählen Folgen von Gesundheitsschäden, Verlust oder Beschädigung des Eigentums, Aufwendungen zur Verringerung oder Beseitigung des Schadens sowie die dem Geschädigten entgangenen Einkünfte.

(2) Ist die Höhe des Schadens nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand festzustellen, kann das Gericht die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände schätzen.

§ 337. (1) Durch den Schadenersatz ist der Geschädigte materiell so zu stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten.

(2) Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die Beteiligten können eine andere Art des Ersatzes vereinbaren, Insbesondere eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch Arbeitsleistungen.

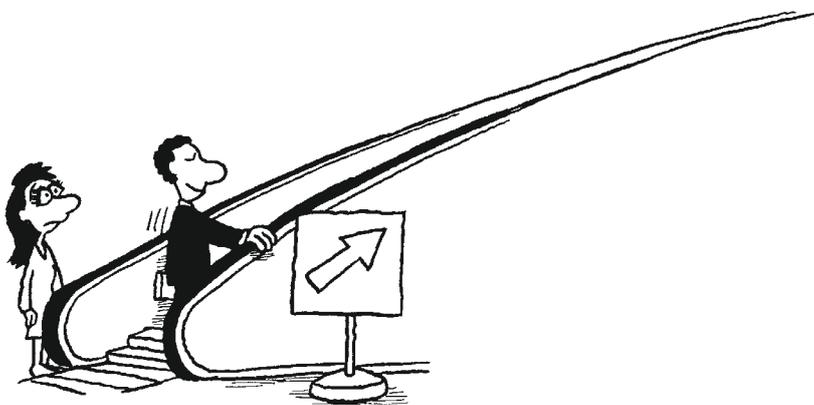
§ 338. Ersatzpflicht bei Gesundheitsschäden.

(1) Bei Gesundheitsschäden umfaßt die Ersatzpflicht die für die Heilung erforderlichen Aufwendungen, das entgangene und noch entgehende Arbeitseinkommen oder eine sonstige entsprechende Einkommensminderung. Die Ersatzpflicht umfaßt auch erhöhte Aufwendungen, die durch vorübergehende oder dauernde Behinderung des Geschädigten entstehen, und weitere Nachteile, die durch das schädigende Ereignis im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschaden verursacht worden sind.

(2) Führt der Gesundheitsschaden zur ständigen Einkommensminderung oder zu dauernden erhöhten Aufwendungen, ist dem Geschädigten eine Geldrente zu zahlen. Anstelle einer Geldrente kann durch schriftlichen Vertrag die Zahlung einer einmaligen Abfindung vereinbart werden.

(3) Kann der Geschädigte wegen des Gesundheitsschadens nur im beschränkten Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, ist ihm ein angemessener Ausgleich zu zahlen:

Ein solcher Ausgleich ist auch dann zu zahlen, wenn durch den Gesundheitsschaden das Wohlbefinden des Geschädigten erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt wird.



Ohne weiter zu zögern sagte ich dem Geschäftsführer meine Mitarbeit zu. Bei der Gelegenheit erzählte er mir auch, wie er dazu kam über Schadensersatz in der DDR nachzudenken. Sein Verkaufsleiter habe eine Rundreise durch die DDR gemacht und darüber nachgedacht, ob man einen Partnerbetrieb finde, der Opelfahrzeuge vertreibe. Zu diesem Zeitpunkt fuhren mehr und mehr „Westfahrzeuge“ durch die DDR, sei es, dass Besucher diese mitbrachten, sei es, dass DDR-Bürger sich diese schon kauften. Und natürlich kam es zu Unfällen. 1990 gab es wenige Karosseriebauer und noch weniger Lackierer. Unfallspuren zu beseitigen dauerte lange. Hier die Reparaturzeiten zu verkürzen war eine lohnende Marktlücke. Westgeld war im Osten bereits vorhanden.

Erfurt, Jena, Magdeburg, Schwerin, Rostock, Berlin, Leipzig und Dresden waren die Stationen des Verkaufsleiters. In Dresden wurde er fündig. Er entdeckte eine Wartburg Werkstatt, mit der er zusammenarbeiten wollte. Das war das spätere Autohaus „Opel Behnisch“ in Dresden.

Ab Juli 1990 besuchten sich die Autohauschefs gegenseitig und vereinbarten Zusammenarbeit. Ab August wurde ich zu den Gesprächen

zugezogen, da ich alles, was rund ums Auto vereinbart wurde, begleiten sollte.

Da wir eine gut ausgestattete Kanzlei hatten, 1989 erst ein neues Netzwerk und an jedem Arbeitsplatz Computer einsetzten, da wir das Kanzleigebäude, ein 1885 als „königlich bayrisches Rentamt“ (Finanzamt) erbautes Jugendstilgebäude erst 1987 gekauft und renoviert hatten, drängte sich ein Wegzug nach Dresden auch nicht auf. Ich ging damals davon aus, dass es eine Zusatzabteilung geben wird: Dresdenfälle. Aus.

Allerdings gestaltete sich die Kontaktaufnahme schwierig. Selbstverständlich hatte das von uns in Dresden betreute Autohaus ein Telefon. Aber es musste immer 0037... vorgewählt werden und der Komfort der damaligen Telefone war noch nicht so, dass sich der Apparat eine Nummer merken konnte. Man wählte, wartete ab, hörte das Besetztzeichen, legte den Hörer auf, man wählte, wartete ab, hörte das Besetztzeichen, legte den Hörer auf, man wählte, wartete ab ... Anfangs versuchte ich das noch selbst, dann wurde das zur typischen Arbeit für einen Lehrling, der damit sehr beschäftigt war. Fax war weitgehend unbekannt. Waren in der DDR schon sehr wenige Telefone angemeldet, Faxe waren es noch wesentlich weniger.

So kam es, dass ich nicht umhin kam, eine Reise-tätigkeit aufzunehmen, um das Autohaus in Dresden ordentlich zu betreuen und zu beraten.

Florentina, Behnisch Albertheim

Schellenberg, Fax nach Wiesbaden

Mietvertrag Frau Hofmann

Telefon Frau Hofmann

Anwalts Privatleben: Heimflüge alle zwei Wochen

Anwalts Privatleben 2. Teil: Dresdner Hof, Dynamo und Restaurantfindung

Mitarbeiter 33 Rosen, Milchprodukte, EKS Strategie

Tür zwischen Chamissostr. 2 und 4, Abschleppdienst, Sprechstunde Schellenberg

Organisation Studenten melden an und rechnen ab

Wartezimmer Schichtdienst

Umzug in die Rudolf Renner Str.

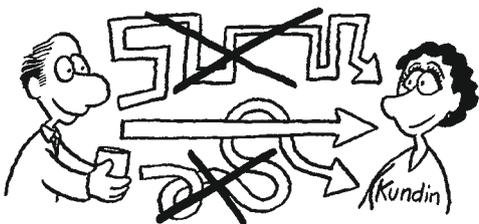
Personalsuche: Anwälte, Mitarbeiter, Frau Kustosch

EDV-Probleme: Taboreks Abendbrot



Interaktive Informationssysteme “Digital Signage”

Interaktive Informationssysteme sind in unserer heutigen Gesellschaft allgegenwärtig. Sie dienen der multimedialen Anzeige von Informationen und der Durchführung von elektronischen Prozessen. In der Öffentlichkeit nehmen wir diese Systeme z. B. als Ticketterminal, Werbedisplay, Info- oder Internetterminal, elektronisches Preisschild oder Public Display wahr.



Die Kriesten GmbH erweitert ihr Produktportfolio um diesen interessanten Geschäftsbereich in enger Zusammenarbeit mit dem Hersteller der Geräte, der Firma eKiosk. Als Vertriebs- und

Systempartner betreuen wir bereits jetzt zahlreiche Institutionen und Unternehmen im Digital Signage Umfeld.

“Wo hat Digital Signage in Unternehmen Sinn?”

“Es ist besonders dort sinnvoll, wo häufig wechselnde Informationen schnell verarbeitet werden müssen, um den Arbeitsfluss zu optimieren. Ebenso ist diese Lösung angebracht an Stellen, wo nicht alle Empfänger Zugang zu Medien wie Internet oder Intranet haben, beispielsweise in der Produktion”, so Torsten Kaubisch, Systemberater für IT- und Konferenzlösungen bei der Kriesten GmbH.

“Wo gehts denn hier zum Meeting?”

Die Einsatzbereiche sind also äußerst vielfältig und von Kunde zu Kunde verschieden. Häufige Anwendungen sind die digitale Besucherbegrüßung, Mitarbeiterinformation oder

Prozess- und Kennzahlenvisualisierung in der Produktion. Ebenso sind die Ansprüche an Design und Funktionalität eines Infoterminals je nach Anwendungsbereich und Geschmack verschieden. Wichtig bei der Auswahl sind u. a. der Platzbedarf und die Befestigungsart (Stand- oder Wandterminal usw.). eKiosk bietet hierzu zahlreiche Seriengeräte an und macht nahezu jede kundenspezifische Entwicklung möglich.

Das Angebot von Informations- und Kommunikationslösungen über interaktive Systeme ist ein komplexes Thema. Für den Erfolg einer solchen Lösung ist neben der speziellen Hardware auch eine professionelle Software notwendig. Deshalb bieten wir gemeinsam mit der eKiosk GmbH Komplettlösungen für Ihre individu-

ellen Ansprüche und Anwendungen im eigenen Haus an.



Haben wir Sie neugierig gemacht? Unser Team steht Ihnen für eine individuelle Beratung jederzeit zur Verfügung.



kriesten
die zukunft im büro ●●●

Kriesten GmbH –
die Zukunft im Büro
Meißner Straße 218
01445 Radebeul
Tel. 0351 83286-0
Fax 0351 83286-40
info@kriesten.de
www.kriesten.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt

Raimund Kühne
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden
Telefon: 0351 84700-60, Fax: 0351 84700-20
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

Illustrationen

Tiki Küstenmacher

Druck

Kriesten GmbH, Meißner Straße 218, 01445 Radebeul
Telefon: 0351 832 86-0, Fax: 0351 83286-40
E-Mail: radebeul@kriesten.de
www.kriesten.de

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner
Rechtsanwaltspartnergesellschaft

Gohliser Straße 1
01159 Dresden
Tel. 0351 8 47 00 10
Fax 0351 8 47 00 20
Mail: info@roth-anwaelte.de
Web: www.roth-anwaelte.de

Zweigstelle Offenbach
Mühlheimer Straße 311
63075 Offenbach a.M.
Tel. 069 986478-15
Fax 069 986478-65



Mitglied im **Anwalt**Verein

Verkehrsanwälte.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV